

# **Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste**

vom 11.02.2009

Aufgrund der § 72 ff. des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2007 (GVOBl. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa) vom 11. Februar 2009 mit Genehmigung des Präsidiums vom 9. März 2009 folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste, Heide erlassen:

## **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste ist eine rechtsfähige Körperschaft der Fachhochschule. Sie umfasst alle an der Fachhochschule Westküste immatrikulierten Studierenden. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt die Satzung.
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (4) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse zu vertreten. Dazu gehören unter anderem Aufgaben der Interessenvertretung (insbesondere fachliche, kulturelle, hochschulpolitische, sportliche und soziale Interessen).

## **§ 3 Beiträge**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern für jedes Semester Beiträge.

(2) Die Höhe der Beiträge wird für einen unbefristeten Zeitraum unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsplans vom StuPa festgesetzt. Das StuPa beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Hälfte aller Mitglieder die Höhe der Beiträge. Die Festlegung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste.

(3) Der Beitrag wird zum Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters fällig und ist spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn zu zahlen

#### **§ 4 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

(1) Der AStA ist die Vertretung der Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

(2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, diese bedarf der Zustimmung des StuPa mit der einfachen Mehrheit.

(3) Dem AStA gehören an:

(3.1) **Der Vorstand**, bestehend aus drei gleichberechtigten Studierenden. Der AStA-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn er von zwei Mitgliedern vertreten wird.

(3.2) **Die Referenten**. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des StuPa die Referentinnen und Referenten zu benennen und deren Zahl festzulegen.

(4) Die Referentinnen und Referenten dürfen nicht dem StuPa angehören.

(5) In Ausnahmefällen kann Abs. (4) außer Kraft gesetzt werden wenn sich kein anderes Mitglied des AStA für dieses Amt zur Verfügung stellt. Das StuPa beschließt dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch mindestens mit der Hälfte aller Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des AStA-Vorstands sind jeweils mit einer Stimme pro Vorstandsmitglied im StuPa vertreten.

(7) Die Referentinnen und Referenten vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbstständig. Sie sind dem Vorstand für ihre Amtsführung verantwortlich.

(8) Der Vorstand wird vom StuPa i.d.R. auf ein Jahr gewählt. Sollten die Kandidaten nur ein halbes Jahr zur Verfügung stehen, so ist auch diese Amtszeit möglich. Die Amtsperiode beginnt zum Ende des Sommersemesters. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.

(9) Durch die Wahl zum AStA Vorstand erlangen die betreffenden Personen Stimmenrecht im StuPa und sind somit vollständiges Mitglied des StuPa. Die Stimmenberechtigung sowie Mitgliedschaft endet nach Ausscheiden oder Ende der Amtszeit als AStA Vorstand.

(10) Der Vorstand des AStA ist in einem Wahlgang zu wählen. Die Wahl erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Zu Wahlvorschlägen sind alle Studierenden berechtigt. Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Wochen vor der Wahl beim aktuellen AStA-Vorstand einzureichen. Der amtierende AStA-Vorstand präsentiert die Kandidatinnen und Kandidaten dem StuPa am Tag der Wahl. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausgesprochen haben. Sollten mehr als drei Kandidaten über die Hälfte der Stimmen für sich vereinigen, so fällt die Wahl auf die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(11) Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl des Vorstands stellt der Vorstand die ggf. noch zu benennenden Referentinnen und Referenten dem StuPa vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des StuPa. Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen. Dies gilt auch bei Erweiterung oder Umbildung des AStA.

(12) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten. Bei frühzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des AStA Vorstandes wird im StuPa über dessen Entlastung entschieden. Die Entlastung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

(13) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Abs. (12) beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl bzw. bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.

(14) Das StuPa kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des StuPa und dem AStA-Vorstand spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des StuPa mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das StuPa das Misstrauen ausgesprochen hat, scheidern aus dem AStA aus. Abs. (13) gilt entsprechend.

(15) Die Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich. Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(16) Das Präsidium des StuPa hat das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 5 Das Studierendenparlament (StuPa)**

(1) Das StuPa bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den AStA. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch Beschluss entscheiden. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und kann ihm Entlastung erteilen.

(2) Die Mitglieder des StuPa werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet jährlich zum Ende des Sommersemesters statt.

(3) Das Parlament setzt sich mindestens aus 17 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden, hinzu kommen die Zahl der stimmberechtigten AStA-Vorstandsmitglieder die maximal 3 zusätzliche Mitglieder darstellen. Die Gesamtmitgliederzahl ist auf höchstens 23 Mitglieder begrenzt.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer, haben das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom StuPa zu erlassende Wahlordnung.

(6) Das StuPa wählt aus seiner Mitte das StuPa-Präsidium. Es setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zusammen. Die Amtszeit beträgt i.d.R. ein Jahr. Ist es einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums nicht möglich für diesen Zeitraum zu Verfügung zu stehen, so ist auch eine Amtszeit von einem halben Jahr möglich. Wiederwahl ist bis zur Dauer von 2 Jahren möglich.

(7) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die StuPa-Präsidentin bzw. der StuPa-Präsident beruft das StuPa nach eigenem Ermessen ein. Die StuPa-Präsidentin bzw. der StuPa-Präsident muss das StuPa einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Das gleiche gilt, wenn der AStA oder ein Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule den Antrag stellt. Mindestens werden jedoch zwei Versammlungen pro Semester einberufen.

(9) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

(10) Das StuPa tagt hochschulöffentlich. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.

(11) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom StuPa eingesetzt werden.

(12) Ein Mitglied des StuPa, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldig bei den Sitzungen des StuPa gefehlt hat, verliert seinen Sitz im StuPa. Der Verlust ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

## **§ 6 Geld- und Vermögensangelegenheiten**

(1) Der AStA stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird vom StuPa beraten und bedarf dessen Zustimmung. Dies erfordert die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Weiteres regelt die vom StuPa beschlossene Finanzordnung.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

(1) Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des StuPa.

(2) Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste.

## **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 24.04.2008 außer Kraft.

Heide, den 11. Februar 2009

---

AStA-Vorstand